



## Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

### Praxisrelevante Bestimmungen aus dem Nebenstrafrecht (insb. SVG und BetmG)

(Herbstsemester 2017)

Examinator/in Prof. Dr. iur Gerhard Fiolka

Datum/Zeit der Prüfung Dienstag, 16.01.2018, 14.00 Uhr

Ort der Prüfung

Matrikelnummer

Prüfungslaufnummer

Maturitätssprache

#### Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **15 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **51 Punkte** möglich.
- OpenBook Prüfung. Elektronische Hilfsmittel sind nicht erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliches wird nicht korrigiert und nicht bewertet.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:  
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

1. Lesen Sie die folgenden Sätze genau durch. Wenn ein Satz vollständig richtig ist, schreiben Sie nur „Richtig“ (ohne Begründung), ist der Satz nicht vollständig richtig, schreiben Sie "Falsch" und begründen Sie Ihre Antwort, wo möglich unter Einbezug der anwendbaren Bestimmungen des positiven Rechts. Jede richtige, bzw. gut begründete Antwort führt zu einem Punkt (*Total 8 Punkte*).
- a) Das Schweizerische Heilmittelinstitut führt ein Verzeichnis der Betäubungsmittel, der psychotropen Stoffe sowie der Vorläuferstoffe und der Hilfschemikalien.
- b) Grundsätzlich betrachtet das Bundesgericht die Qualifikationen nach Art. 19 Abs. 2 BetmG nicht als Strafbegründungs-, sondern als Strafzumessungsregeln.
- c) Betäubungsmitteldelikte werden als konkrete Gefährungsdelikte verstanden.
- d) Bandenmässigkeit ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gegeben, sobald sich mindestens zwei Personen zusammengetan haben, um zusammen eine Straftat zu begehen.

- e) Der Anstiftungsversuch zum Betäubungsmittelkonsum ist nicht strafbar.
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- f) Wer Betäubungsmittel in einem Tresor in seinem Keller aufbewahrt, zu dem er selber keinen Schlüssel hat, macht sich nicht strafbar.
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- g) Nach Auffassung des Bundesgerichts ist ein Umsatz ab 100'000 Franken gross i.S.v. Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG. Für die Beurteilung der Umsatzgrösse ist insbesondere der Zeitraum, über den sich die gewerbsmässige Tätigkeit erstreckt, zu beachten.
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- h) Für schwere Fälle des Betäubungsmittelverkehrs sieht das Gesetz einen Strafrahmen von einem bis zu dreissig Jahren Freiheitsstrafe vor.

2. Lösen Sie den folgenden Fall unter Würdigung der Strafbarkeit aller Beteiligten und begründen Sie Ihre Lösung. (Total 4 Punkte).

Gustav, Leonie und Claude wohnen in einer Studenten-WG in Luzern. Um die Wohnungsmiete bezahlen zu können, bauen sie mittels einer Indoor-Anlage Cannabis an. Die meiste Zeit kümmert sich Leonie um die Kontrolle der Anlage. Dabei raucht sie regelmässig einen Joint des Eigenanbaus. Gustav ist für den Verkauf des Cannabis zuständig: Seit einem Jahr fährt er pro Monat mit ca. 1 kg Cannabis mit dem Zug nach Zürich zu Franco, dem treuesten Abnehmer der WG. Diesem verkauft er den Stoff jeweils für 10'000 Franken (den daraus resultierenden Gewinn teilen sich die WG-Bewohner jeweils). Franco verkauft das Cannabis dann über das Darknet weiter. Er bietet online „Gras-Säckchen“ à 10 Gramm zum Preis von umgerechnet 150 Franken an. Diese kann man bestellen, indem man Franco online Bitcoins überweist. Sobald die Bitcoins bei Franco eingegangen sind, versendet er seine Produkte mittels unauffälliger Briefpost.

Seit einiger Zeit sind die WG-Bewohner ins härtere Drogengeschäft eingestiegen: So stellt Chemiestudent Claude an der Uni pro Woche ca. 100 Gramm reines Amphetamin her. Dieses streckt er anschliessend zu 50%. Das Streckmittel besorgt ihm der Doktorand Harald, der hierzu uneingeschränkten Zugang hat. Als Entschädigung erhält er von Claude jeweils einige Gramm des noch reinen Amphetamins, das er selbst konsumiert.

Da Amphetamine am längsten haltbar sind, wenn diese gekühlt werden und in der WG nur ein kleiner Kühlschrank steht, bringt Claude den Stoff jeweils zu Bianca nach Hause. Diese bewahrt ihn gegen ein kleines Entgelt in ihrer Kühltruhe auf. Für den Verkauf der Amphetamine ist wiederum Leonie zuständig: Sie sucht auf Technopartys aktiv nach Konsumenten, welche daran interessiert sind, Amphetamine zu kaufen. Sobald sie Interessenten findet, kassiert Leonie von ihnen Bargeld ein, bevor sie innerhalb der nächsten Tage den Stoff bei Bianca abholt und mit dem Fahrrad ausliefert (um besser zu fahren, snieft sie davor jeweils selbst eine Linie der Amphetamine).

Jenny wohnt in der Wohnung gegenüber der WG. Weil sie knapp bei Kasse ist, um sich Heroin für ihren Eigenkonsum zu besorgen, fragt sie eines Abends Gustav, ob dieser ihr 500 Franken leihen könne. Er leiht ihr das Geld – allerdings nur unter der Bedingung, dass sie niemandem erzählt, dass er bei ihrem Heroinkonsum hilft.

3. Die nachstehenden Personen haben Betäubungsmittel verkauft. Kreuzen Sie die Fälle an, in welchen nach der Menge der verkauften Betäubungsmittel und ggf. dem Kontext die mengenmässige Qualifikation nach Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG nach Auffassung des Bundesgerichts zum Zuge kommt. (Total 2 Punkte, 0.5 pro Fall)
- Erik: 6 Gramm Heroin, das zu 50% gestreckt ist, 100 Konsumdosen („Trips“) LSD sowie 90 Gramm Amphetamin, das zu 90% gestreckt ist.
  - Lena: 150 Gramm Haschisch, 12 Gramm Amphetamin, das zu 50% gestreckt ist sowie 18 Gramm Kokain, das zu einem Drittel gestreckt ist.
  - Sascha: 120 Gramm Kokain, das zu 90% gestreckt ist, 250 Gramm MDMA, 2 Gramm reines Heroin sowie 30 Kilogramm Marihuana.
  - Joel: 6 Gramm reines Heroin, 120 Gramm Amphetamin, das zu 90% gestreckt ist sowie 50 Ecstasy-Pillen, von denen er aber meint, es seien LSD-Trips.

4. Eines Abends konsumiert Tim zum ersten Mal einige Linien Kokain mit seinen Freunden. Tim, der ansonsten nur Alkohol trinkt, ist überrascht darüber, wie nüchtern und klar im Kopf sich der Kokain-Rausch angefühlt hat. Tim gelangt in der Folge zu Ihnen und möchte folgendes wissen.
- a) Hat sich Tim bereits durch den einmaligen Kokainkonsum strafbar gemacht? (1 Punkt)
- b) Tim ist am besagten Abend mit seinem Fahrrad nach Hause gefahren. Hat er sich dadurch strafbar gemacht? (1 Punkt)

- c) Unter welchen Voraussetzungen hätte die Polizei Tim einem Drogentest unterziehen dürfen? (1 Punkt)
- d) Tim wendet ein, er sei sich sicher, nach dem Kokainkonsum eine gesteigerte Reaktionsfähigkeit gehabt zu haben (Anm: Das kann zutreffen.). Er sei demnach gesteigert fahrfähig gewesen, weshalb Kokainkonsumenten nicht strafbar seien. Darüber hinaus will er von Ihnen wissen, ob es für Kokain einen Grenzwert gibt, der mit den Promillegrenzwerten beim Alkohol vergleichbar ist. Was entgegnen Sie Tim? (2 Punkte)
- e) Was haben Kokainkonsumenten im Hinblick auf ihren Führerausweis zu befürchten, wenn sie ein Fahrzeug führen? (1 Punkt)

- f) Tims Onkel Bob nimmt Morphin gemäss ärztlicher Verschreibung ein. Darf dieser ein Fahrzeug führen? (1 Punkt)

5. Lösen Sie den folgenden Fall und begründen Sie Ihre Lösung (4 Punkte):

In einer Bar feiern Silvia und ihr Freund Johann ausgiebig das Bestehen von Silvias letzten Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Dabei trinkt Silvia ausgiebig Wein und Bier (Johann ist demgegenüber überzeugter Abstinenzler). Als im Verlauf des Abends zwei Freundinnen dazu stossen, beschliesst Johann, für dessen Geschmack mittlerweile zu viel Alkohol getrunken wird, um 23.00 Uhr nach Hause zu gehen. Als er neben einem Baum ein Fahrrad erblickt, greift er sich dieses kurzerhand, fährt damit nach Hause und lässt es vor seiner Wohnung stehen.

In der Zwischenzeit haben Silvia und ihre Freundinnen ausgiebig weitergefeiert. Als die Bar um Mitternacht schliesst, beschliessen sie, noch einen letzten Shot zu trinken und sich dann ebenfalls auf den Nachhauseweg zu begeben. Als Silvia an der Anwaltskanzlei, wo sie Teilzeit arbeitet, vorbeispaziert, fällt ihr ein, dass ihr Auto noch auf dem Parkplatz vor der Kanzlei steht. Da es 02:00 Uhr ist und um diese Zeit für gewöhnliche keine Polizei patrouilliert, beschliesst sie, den restlichen Heimweg mit dem Auto zu fahren. Nach ein paar gefahrenen Metern lässt sie allerdings wieder davon ab, da ihr dabei unwohl ist. In der Folge parkiert sie das Fahrzeug in einem nahegelegenen Parkhaus und verbringt die Nacht auf der Rückbank ihres Fahrzeugs.

Am nächsten Morgen wacht Silvia (sichtlich verkatert von der letzten Nacht) auf und beschliesst, so schnell wie möglich nach Hause zu fahren, damit ihr Chef sie auf keinen Fall in diesem Zustand sieht. Um



08.00 Uhr gerät sie in eine Verkehrskontrolle. Um 09.00 Uhr wird ihr eine Blutprobe abgenommen. Diese ergibt eine Blutalkoholkonzentration von 0.2 Promille. Silvia gerät in Panik und erzählt der Polizei den Hergang des Abends, um möglichst kooperativ zu wirken.

6. Lesen Sie die folgenden Sätze genau durch. Wenn ein Satz vollständig richtig ist, schreiben Sie nur „Richtig“ (ohne Begründung), ist der Satz nicht vollständig richtig, schreiben Sie „Falsch“ und begründen Sie Ihre Antwort, wo möglich unter Einbezug der anwendbaren Bestimmungen des positiven Rechts. Jede richtige, bzw. gut begründete Antwort führt zu einem Punkt. *(Total 9 Punkte)*
- a) Art. 90 SVG gilt ausschliesslich für den rollenden Strassenverkehr
- b) Das Gericht kann die Einziehung eines Motorfahrzeuges anordnen, wenn damit eine grobe Verkehrsregelverletzung in skrupelloser Weise begangen wurde und der Täter dadurch von weiteren einfachen Verkehrsregelverletzungen abgehalten werden kann.
- c) Art. 92 Abs. 2 SVG stellt ein echtes Unterlassungsdelikt und ein abstraktes Gefährdungsdelikt dar.
- d) Die Entwendung zum Gebrauch und die Sachentziehung stehen in unechter Konkurrenz zueinander.

- e) Zwischen dem Tatbestand des Fahrens in angetrunkenem Zustand und dem Tatbestand der fahrlässigen Tötung besteht unechte Konkurrenz.
  
- f) Das Überschreiten einer signalisierten Höchstgeschwindigkeit wird nach Art. 32 SVG i.V.m. Art. 90 SVG bestraft.
  
- g) Nach einer mittelschweren Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis für mindestens drei Monate entzogen.
  
- h) Wer sich von einem vortrittsbelasteten Verkehrsteilnehmer rammen lässt, obwohl er die Kollision hätte vermeiden können, verstösst gegen Art. 26 Abs. 2 SVG.

- i) Ist bei einem Unfall nur Sachschaden entstanden, so hat der Schädiger sofort die Polizei zu benachrichtigen und Namen sowie Adresse anzugeben. Wenn dies nicht möglich ist, hat er unverzüglich den Geschädigten zu verständigen.

7. Ergänzen Sie die folgenden Textausschnitte. (Total 2 Punkte)

- a) Erfasst von Art. 90 SVG ist nur das Verhalten auf  
 Als \_\_\_\_\_ gilt eine \_\_\_\_\_ dann, wenn sie nicht  
 ausschliesslich \_\_\_\_\_ dient.
- b) Nach \_\_\_\_\_ ist die \_\_\_\_\_ stets den Umständen  
 anzupassen. \_\_\_\_\_ gibt dem Bundesrat die Kompetenz,  
 vorzusehen. Diese finden sich konkret in \_\_\_\_\_

8. Lösen Sie den folgenden Fall unter Würdigung der Strafbarkeit aller Beteiligten und begründen Sie Ihre Lösung (Total 15 Punkte).

Als Martina von der Arbeit nach Hause fährt, beschliesst sie, Lars eine SMS zu schreiben. Als sie etwa die Hälfte des Texts eingetippt hat, rutscht ihr Smartphone unter den Beifahrersitz. An einem Rotlicht angehalten, gurtet sie sich ab, um ihr Smartphone wieder hervorzuholen. Danach gurtet sie sich wieder an, wählt Lars per Kurzwahl an und klemmt das Telefongerät zwischen Kopf und Schulter, um das Telefonat zu führen.

Während des Gesprächs finden die beiden heraus, dass Lars nicht weit von Martina entfernt und ebenfalls mit dem Auto unterwegs ist. Sie verabreden spontan, sich am Dorfeingang zu treffen, um von dort aus ein Rennen zu fahren: Wer zuerst den Parkplatz vor ihrer ehemaligen Schule erreicht, gewinnt. Um das Rennen interessanter zu machen, vereinbaren sie, dass ohne Licht gefahren wird.

Während des Rennens erreichen die Kontrahenten Geschwindigkeiten von bis zu 100 km/h. Als Martina, die hinten liegt, die Kontrolle über ihr Fahrzeug verliert, rast sie mit voller Wucht gegen ein ihr entgegenkommendes Fahrzeug auf der anderen Strassenseite. Martina steigt weitgehend unverletzt aus ihrem Auto aus. Sie sieht, wie ein

anderer Automobilist, Dragan, anhält und aus seinem Auto aussteigt, um den Verunfallten zu Hilfe zu eilen. Als sie sieht, dass der Motor von Dragans Auto noch läuft, packt sie ihre Chance, steigt ein und fährt auf der Stelle vom Unfallort weg. Auf ihrer Fahrt überfährt sie ein rotes Lichtsignal und begibt sich auf die Autobahn, wo sie zwei vor sich fahrende Personen rechts überholt. Dragans Auto lässt sie auf dem Parkplatz eines Bahnhofs stehen und fährt von dort aus mit dem Zug nach Hause.

Holger, der sich im entgegenkommenden Auto befand, wird durch die Kollision schwer verletzt, sein Fahrzeug erleidet einen Totalschaden. In der Folge wird er in ein Krankenhaus gebracht und dort untersucht. Dabei wird festgestellt, dass er MDEA sowie Morphin im Blut hat.

Lars, der von der Kollision, die sich hinter ihm ereignet hat, nichts mitbekommen hat, fährt weiter mit übersetzter Geschwindigkeit durch das Dorf. Im Lichte einer Strassenlaterne sieht er, wie ein Pärchen im Begriff ist, den Fussgängerstreifen zu überqueren. Lars beschleunigt und fährt knapp an den beiden vorbei, sodass sie unverletzt bleiben.

Als Lars am Parkplatz vor dem Schulhaus ankommt und aussteigt, wird er von zwei Polizisten zu einer Atemalkoholprobe aufgefordert. Da er vor ein paar Stunden zwei Gläser Whisky getrunken hatte, will er nichts riskieren. Von seinen Fahrkünsten überzeugt steigt er wieder in sein Auto und flüchtet vor den Polizisten. Da die Beleuchtung auch dieses mal ausgeschaltet bleibt, übersieht er nach einigen gefahrenen Metern Karina, welche die Strasse überquert und tötet diese, als er in sie reinfährt.